

16. Wahlperiode

---

**Vorlage – zur Kenntnisnahme –**  
**Volksbegehren „Grundschulkinder, leben und lernen in der**  
**Ganztagsschule, 1+ für Berlin“**

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses können über die Internetseite

[www.parlament-berlin.de](http://www.parlament-berlin.de) (Startseite>Parlament>Plenum>Drucksachen) eingesehen und abgerufen werden.

Der Senat von Berlin  
BildWiss – II D 3 -  
Tel.: 90227 (9227) - 6556

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -

des Senats von Berlin

über Volksbegehren „Grundschul Kinder, leben und lernen in der Ganztagschule, 1+ für Berlin“

---

Der Senat legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

#### **A. Bezeichnung des Volksbegehrens, Prüfung der Unterstützungsunterschriften**

Die Trägerin des Volksbegehrens „Grundschul Kinder, leben und lernen in der Ganztagschule, 1+ für Berlin“, ein Zusammenschluss von Mitgliedern der Landeselternausschüsse Schule und Kita, hat am 30.11.2010 bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport einen Antrag auf Einleitung des Volksbegehrens gestellt und dazu Unterstützungsunterschriften vorgelegt (s. Anlage 3).

Die für die Überprüfung der Gültigkeit der Unterschriften zuständigen Bezirksämter teilten der Senatsverwaltung für Inneres und Sport bis zum 21. Dezember 2010 mit, dass insgesamt 24.400 gültige Unterschriften vorliegen. Damit ist der nach Artikel 62 Absatz 3 Satz 1 i. V. m. Artikel 63 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung von Berlin erforderliche Nachweis erbracht, dass der Antrag die Unterstützung von mindestens 20.000 Wahlberechtigten erhalten hat.

#### **B. Zulässigkeit des Volksbegehrens**

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport hat im Rahmen der ihr gemäß § 17 Absatz 2 Abstimmungsgesetz obliegenden Prüfung festgestellt, dass das Volksbegehren den formalen und inhaltlichen Anforderungen der Verfassung von Berlin und des Abstimmungsgesetzes genügt und daher zulässig ist.

Hinsichtlich der formalen Anforderungen bedeutet dies im Einzelnen:

- Die Trägerin des Volksbegehrens - Volksbegehren-Grundschule, c/o Burkhard Entrup, Hagelberger Straße 22, 10965 Berlin - ist eine Mehrheit von Personen im Sinne des § 13 Abstimmungsgesetz.
- Der Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens wurde mit dessen Wortlaut schriftlich und unter Beifügung eines ausgearbeiteten und mit Gründen versehenen Gesetzentwurfs bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport eingereicht (§ 14 Abstimmungsgesetz).
- Die Trägerin hat fünf Vertrauenspersonen zu den Vertretern des Volksbegehrens bestimmt, die in dem Antrag mit Namen und Wohnsitz mit Anschrift aufgeführt worden sind (§ 16 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Abstimmungsgesetz).
- Die Vertrauenspersonen haben gemäß § 40 b Absatz 2 Abstimmungsgesetz an Eides Statt versichert, dass sie ihrer Anzeigepflicht für Geld- und Sachspenden vollständig und richtig nachgekommen sind.
- Die Unterschriftenlisten bzw. -bögen entsprachen den Anforderungen des § 15 Absatz 1 Satz 4, Absatz 2, Absatz 4 Abstimmungsgesetz.
- Nach dem Ergebnis der Überprüfung durch die Bezirksämter wird der Antrag auf Einleitung des Volksbegehrens von mindestens 20.000 Personen unterstützt, die ihre Unterschrift innerhalb der letzten sechs Monate leisteten und im Zeitpunkt der Unterzeichnung zum Abgeordnetenhaus von Berlin wahlberechtigt waren (§§ 10, 15 Absatz 1 Satz 2 u. Satz 3 Abstimmungsgesetz i. V. m. § 1 Abs. 1 Landeswahlgesetz Berlin).

Die materiellen Anforderungen werden ebenfalls erfüllt:

- Gemäß Artikel 62 Absatz 1 der Verfassung von Berlin i. V. m. § 11 Absatz 1 Abstimmungsgesetz setzt ein Volksbegehren, das darauf gerichtet ist, Gesetze zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben, voraus, dass das Land Berlin die Gesetzgebungskompetenz für den dem Volksbegehren zugrunde liegenden Regelungsgegenstand besitzt. Die mit dem Volksbegehren begehrten Änderungen des Berliner Schulgesetzes könnten auch vom Landesgesetzgeber vorgenommen werden, da er dafür die Gesetzgebungskompetenz besitzt.
- Der Haushaltsvorbehalt nach Artikel 62 Absatz 2 der Verfassung von Berlin i. V. m. § 12 Absatz 1 Abstimmungsgesetz schließt Volksbegehren aus, die die formelle Haushaltsgesetzgebung im Sinne der Artikel 85 ff. der Verfassung von Berlin betreffen. Der Haushaltsvorbehalt erstreckt sich nicht auf finanzwirksame Gesetze, die sich lediglich auf künftige Haushaltsjahre auswirken. Da die begehrten Änderungen des Berliner Schulgesetzes im Falle eines erfolgreichen Volksentscheides nach dem Gesetzentwurf erst mit dem Beginn des auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Kalenderjahres in Kraft treten sollen, wird ein Eingriff in den bereits festgestellten Haushaltplan für das laufende Haushaltsjahr vermieden.
- Die im Gesetzentwurf vorgesehene Erhöhung des Personalschlüssels ist keine unzulässige Personalentscheidung im Sinne von § 12 Absatz 1 Abstimmungsgesetz. Hierunter sind nur individualisierbare Entscheidungen über bestimmte Dienstkräfte zu verstehen.
- Dass das Volksbegehren im Übrigen dem Grundgesetz, sonstigem Bundesrecht oder der Verfassung von Berlin widerspricht und deshalb unzulässig ist, ist nicht ersichtlich.

## **C. Stellungnahme zu den Änderungsvorschlägen**

Nachfolgend wird zu den Änderungsvorschlägen wie folgt Stellung genommen:

1. Rechtsgrundlagen
2. Änderung der Gruppengröße
  - 2.1 Personalbedarf
  - 2.2 Raumbedarf
3. Änderung der Zugangsvoraussetzungen zur ergänzenden Förderung und Betreuung
  - 3.1 Ergänzende Förderung und Betreuung von 6.00 – 18.00 ohne Bedarfsprüfung für alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1-6
  - 3.2 Kostenschätzung
4. Personalzuschläge für behinderte Kinder
5. Aufnahme von Qualitätsstandards durch das Berliner Bildungsprogramm für die offene Ganztagsgrundschule
6. Zwei verbindliche Fortbildungstage für Lehr- bzw. Erzieherkräfte
7. Kostenbeteiligungspflichtiges Mittagessen für alle Kinder der Grund- und Sonderschulen
8. Auswirkungen auf die Finanzplanung und den Haushaltsplan

### **Zu 1. Rechtsgrundlagen**

Die von der Trägerin des Volksbegehrens angestrebten Änderungen der Rechtsgrundlagen werden als synoptische Darstellung in Anlage 1 zur Kenntnis gegeben. Bei Erfolg der begehrten Änderungen wären auch untergesetzliche Vorschriften entsprechend zu ändern.

### **Zu 2. Änderung der Gruppengröße**

#### **Zu 2.1 Personalbedarf**

Von der Trägerin des Volksbegehrens wird unter Punkt 1d des Gesetzentwurfs vorgeschlagen, die Gruppengröße in der ergänzenden Förderung und Betreuung auf 16 Schülerinnen und Schüler pro Gruppe zu reduzieren, wobei die wöchentliche Arbeitszeit einer Erzieherkraft mit 38,5 Wochenstunden berechnet werden soll.

Betreffend der Forderung zur Absenkung der Gruppengröße ist entgegen der Darstellung der Trägerin des Volksbegehrens in der Begründung darauf hinzuweisen, dass sich der Personalschlüssel seit Übertragung der Horte an die Grundschulen zum Schuljahr 2005/2006 in Bezug auf die Gruppengröße von 1:22 nicht verändert hat.

Für die ergänzende Förderung und Betreuung im Rahmen des Ganztags an Grundschulen und Grundstufen der Gesamtschulen basiert die Berechnung des Personalbedarfs auf einer Gruppengröße von 22 Schüler/innen. An Sonderschulen variiert die Gruppengröße je nach Förderschwerpunkt und -stufe zwischen 13,5 und 5 Schüler/innen pro Gruppe, diese werden im Folgenden nicht näher betrachtet. Bei einer Reduzierung der Gruppengröße an Grundschulen und Grundstufen der

Gesamtschulen von 22 auf 16 Schüler/innen in der ergänzenden Förderung und Betreuung ergibt sich ein um 27,3 % höherer Personalbedarf. Für die Zeiten der verlässlichen Halbtagsgrundschule (VHG) und des gebundenen Ganztags (GGB) beträgt die rechnerische Gruppengröße zurzeit 24 Schülerinnen und Schüler pro Gruppe. Wird dem Volksbegehren Rechnung getragen, erhöht sich der Personalbedarf um 33,3 %.

Insgesamt entsteht ein Personalmehrbedarf in Höhe von rd. 1140 VZE oder 50,37 Mio. €. Eine detaillierte Aufstellung ist der Anlage 2 zu entnehmen.

### **Zu 2.2 Raumbedarf**

Die Trägerin des Volksbegehrens beabsichtigt ausweislich der Begründung zum Gesetzesentwurf nicht, die vorhandenen Gruppen- bzw. Klassengrößen zu verändern. Dennoch wird die Berechnung für zusätzlichen Raumbedarf vorgesehen, weil erfahrungsgemäß die Forderung nach geringeren Gruppengrößen weitergehende Vorstellungen der Öffentlichkeit nach mehr Betreuungsräumen auslöst. Darüber hinaus zieht die Zielsetzung, mehr Kinder in die Ganztagsbetreuung aufzunehmen, immer auch die Forderung nach einem Mehr an Betreuungsräumen nach sich.

### **Berechnung des zusätzlichen Raumbedarfs**

Bezüglich des Musterraumprogramms wird darauf hingewiesen, dass hierfür an den Grundschulen je Zug ein zusätzlicher Raum à 45 m<sup>2</sup> ausschließlich für Ganztags-Betreuung erforderlich wären. Dadurch ergäben sich kapazitätsmäßige Auswirkungen in der bezirklichen Schulnetzplanung.

### **Kostenschätzung:**

Auf Basis der Zahlen für Grundschüler 2009/2010 ergeben sich rd. 1005 Züge und daraus resultierend 1005 zusätzliche Räume für die Ganztagsbetreuung bei einer Gruppenstärke von 16 Schüler/n/innen.

$$1005 \text{ R} \times 45 \text{ m}^2 \times 2.500 \text{ €/m}^2 = 113,06 \text{ Mio. €}$$

### **Zu 3. Änderung der Zugangsvoraussetzungen zur ergänzenden Förderung und Betreuung**

Berlin nimmt mit seinem flächendeckenden Ganztagsangebot an Grundschulen einen Spitzenplatz im Vergleich der Bundesländer ein. Gemäß der KMK-Statistik über allgemein bildende Schulen in Ganztagsform in der Bundesrepublik Deutschland entwickelte sich zwischen 2004 und 2008 der Anteil der Ganztagsgrundschulen (inkl. der Privatschulen) von 43,7 % bis auf 96,8 %, wobei alle öffentlichen allgemein bildenden Grundschulen offene oder gebundene Ganztagsgrundschulen sind. Nur Thüringen, Sachsen und das Saarland können einen ähnlich hohen Wert aufweisen. Das Land Berlin erbringt mit dem flächendeckenden Angebot der ergänzenden Förderung und Betreuung und dem damit verbundenen Rechtsanspruch gem. § 19 Abs. 6 Schulgesetz bereits heute eine außergewöhnliche Leistung zur Teilhabe am Bildungssystem in der Primarstufe. Mit dem als Teil der Schulstrukturreform beschlossenen und derzeit in Umsetzung befindenden flächendeckenden Aufbau aller Integrierten Sekundarschulen zu Ganztagsgrundschulen und zusätzlich je eines Ganztagsgymnasiums pro Bezirk investiert der Senat dauerhaft in die ganztägige Bildung Berliner Kinder. In 64 gebundenen Ganztagsgrundschulen ist es bereits realisiert.

### **Zu 3.1 Ergänzende Förderung und Betreuung von 6.00 – 18.00 Uhr ohne Bedarfsprüfung für alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 – 6**

Die Trägerin des Volksbegehrens strebt gemäß den Punkten 1a und b des Gesetzentwurfs die Möglichkeit der Teilnahme aller Schülerinnen und Schüler an der ergänzenden Förderung und Betreuung auf Antrag der Eltern unter Wegfall der Bedarfsprüfung in der Zeit zwischen 6.00 und 18.00 Uhr an.

### **Zu 3.2 Kostenschätzung**

Die Kostenschätzung unter Berücksichtigung unterschiedlicher Steigerungsraten für die Jahrgangsstufen 5 und 6 sowie für die Jahrgangsstufen 1-4 und die zu differenzierenden Verhältnisse der Bezirke mit sozialen Brennpunkten ergibt eine durchschnittliche Erhöhung der Teilnahme an der ergänzenden Förderung und Betreuung um 24,24 %. Der Kostenschätzung wurde die Kostenerstattung für Kooperationsvorhaben mit freien Trägern, an Privatschulen sowie die Personalkosten für Betreuung mit Erzieherpersonal des öffentlichen Dienstes zugrunde gelegt.

Bezogen auf die Gruppengröße von 16 Schülern und Schülerinnen pro Gruppe ergibt sich ein Mehrbedarf für den Wegfall der Bedarfsprüfung als Zugangsvoraussetzung in Höhe von 53 Mio. €.

## **Zu 4. Personalzuschläge für behinderte Kinder**

### **Sicherung des Anspruches der Personalzuschläge für behinderte Kinder**

Die Trägerin des Volksbegehrens sieht unter Punkt 2a des Gesetzentwurfes vor, die Personalzuschläge für Kinder mit erhöhtem Personalbedarf (sog. A-Kinder) von derzeit 0,125 auf 0,25 VZE vergleichbar mit dem Kita-Bereich zu erhöhen. Bei der Übertragung der Horte an die Grundschulen zum Schuljahr 2005/2006 wurde eine Zumessung für die A-Kinder von 0,125 VZE als Kompromiss vereinbart, weil der bis dahin nur im West-Teil der Stadt gewährte Personalzuschlag für behinderte Kinder in Hortbetreuung von 0,25 VZE nunmehr auf das gesamte Stadtgebiet ausgedehnt wurde.

Für die Betreuung mit öffentlichem Personal besteht eine Deckelung der Personalzuschläge in Höhe des Bedarfs des Vorjahres, im Schuljahr 2009/2010 waren es 312 VZE. In Kooperationsvorhaben mit freien Trägern besteht keine Deckelung.

### **Kostenschätzung**

Der Personalkostendurchschnittssatz für Facherzieher für Integration 2010 beträgt

West	53.510 €	
Ost	46.970 €	
Summe	100.480 €	./. 2 = 50.240 €

<b>Betreuungsträger</b>	<b>Bedarf in VZE „A-Kinder“ bei 0,125 VZE</b>	<b>Personalkosten</b>	<b>Mehrbedarf bei Steigerung auf 0,25 VZE</b>
Öffentliche Schulen mit öffentlichem Personal	151,8 VZE	7,6 Mio. €	7,6 Mio. €

Kooperationsvorhaben freie Träger	42,5 VZE	2,1 Mio. €	2,1 Mio. €
<b>Summe</b>			<b>9,7 Mio. €</b>

### **Zu 5. Aufnahme von Qualitätsstandards durch das Berliner Bildungsprogramm für die offene Ganztagsgrundschule**

Die Trägerin des Volksbegehrens strebt gemäß Punkt 2e des Gesetzentwurfs an, dass die qualitativen Elemente des Berliner Bildungsprogramms für den offenen Ganztagsbetrieb als Orientierungshilfe für die sozialpädagogische Arbeit in der ergänzenden Förderung und Betreuung an den Ganztagschulen dienen sollen.

Die strukturellen Rahmenbedingungen für die offene Ganztagsgrundschule sind mit dem Schulgesetz, der Grundschulverordnung und mit den Rahmenlehrplänen gegeben. Für die Qualitätssicherungsprozesse bietet der Handlungsrahmen Schulqualität Orientierungen. Das Leitbild für die offene Ganztagsgrundschule (Drs. Nrn. 15/2905 und 15/2905-1 vom 30.11.2004) beschreibt pädagogische Rahmenvorgaben für die Umsetzung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote.

Das Berliner Bildungsprogramm für die offene Ganztagsgrundschule zeigt idealtypisch Rahmenbedingungen mit Entwicklungszielen auf. Es konkretisiert den allgemeinen Bildungsauftrag des Schulgesetzes auf einem mittleren Abstraktionsniveau und greift die Schlüsselthemen des Leitbilds auf, um sie weiter zu entfalten sowie mit praxisnahen Beispielen und Vorschlägen für ihre Realisierung zu unterlegen. Ziel des Bildungsprogramms ist es, die Akteure der Ganztagsgrundschulen in ihrer Interpretationsaufgabe zwischen den verbindlichen Vorschriften und den realen Voraussetzungen an der jeweiligen Einzelschule zu unterstützen, ohne die Ergebnisse normieren zu wollen.

Der Beirat zum Bildungsprogramm für die offene Ganztagsgrundschule formulierte verschiedene Ansätze zur Implementierung, um das Bildungsprogramm über die Gremien, die Schulleitungen, die Schulaufsicht und ggf. über einen Wettbewerb verbunden mit einem Fachtag stärker in den Focus der Schulen zu rücken.

Die beabsichtigte Änderung des § 19 Abs. 2 Schulgesetzes im Hinblick auf die Verpflichtung zur Orientierung am Berliner Bildungsprogramm und die Aufnahme 2-tägiger verpflichtender Fortbildungstage für Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher widerspricht daher grundsätzlich der Intention des Bildungsprogramms, den Schulen Anregungen für ihre Weiterentwicklung ohne Normierungen zu geben.

Einer der drei Fortbildungsschwerpunkte der regionalen Fortbildung entspricht mit dem Thema „Ganztage: Rhythmisierung – Kooperationen der verschiedenen Professionen“ - den Intentionen der Trägerin des Volksbegehrens. Das Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) hat darüber hinaus einen Auftrag mit den Projektvereinbarungen 2010/2011 erhalten, ein Konzept zur Implementierung des Bildungsprogramms zu entwickeln.

## **Zu 6. Zwei verbindliche gemeinsame Fortbildungstage für Lehr- bzw. Erzieherkräfte**

Die Trägerin des Volksbegehrens fordert in Punkt 2e zur Umsetzung der Inhalte des Bildungsprogramms jährlich eine 2-tägige gemeinsame Fortbildung von Lehrkräften und sozialpädagogischen Fachkräften

Sofern nicht zwei verbindliche, weitere Studientage gefordert werden, d.h. die Fortbildung außerhalb der Unterrichts- und Betreuungszeiten stattfinden kann (z.B. für die Schulanfangsphase in der ersten Woche nach Schuljahresbeginn oder in der unterrichtsfreien Zeit im Rahmen der bestehenden Fortbildungsverpflichtung für Lehr- und Erzieherkräfte) entstehen keine Mehrkosten.

Sofern zwei Fortbildungstage während der Unterrichtszeit durchgeführt werden sollen, ergibt sich folgende Berechnung für Lehrkräfte:

Personalkostendurchschnittssatz Lehrkräfte (aktuelle Planungsgröße) pro Jahr = 50.000 €

Arbeitstage Pro Jahr = 220

$50.000 / 220 = 227,27 \text{ € pro Tag} \times 2 = \text{rd. } 455 \text{ €}$

Lehrkräftebedarfsfeststellung 01.11.2009 Bedarf Grundschulen: 9.103 Lehrkräfte

$455 \text{ €} \times 9.103 = \text{rd. } 4,14 \text{ Mio. €}.$

Da in der Arbeitszeitberechnung für Erzieherkräfte pauschal Fortbildungstage enthalten sind, werden sie hier nicht zusätzlich berücksichtigt.

Im Rahmen der regionalen Fortbildung werden Angebote für gemeinsame Fortbildungen von Lehrkräften und Erzieherinnen und Erzieher unterbreitet, in denen die regionalen Bedarfe berücksichtigt werden.

## **Zu 7. Kostenbeteiligungspflichtiges Mittagessen für alle Kinder der Grund- und Sonderschulen**

Die Forderung zu Punkt 1c des Gesetzentwurfs zielt dahin, dass alle Kinder, unabhängig von der Teilnahme am offenen oder gebundenen Ganztage, ein kostenbeteiligungspflichtiges Mittagessen erhalten. Im Fokus der Berechnung stehen daher die Kinder, die die verlässliche Halbtagsgrundschule (VHG) in Anspruch nehmen, jedoch keine Betreuungsleistung.

### **Schülerzahlen Schuljahr 2009/2010**

<b>Schulart</b>	<b>Anzahl Sch.</b>
Grundschulen, öffentlich allgemeinbildend	144.656
Private Grundschulen	11.180
Gesamtschule, Grundstufe	2.283
Sonderpädagogischer Förderschwerpunkt Lernen	1.924

Übrige sonderpädagogische Förderschwerpunkte (außer Geistige Entwicklung, in dieser Schulform ist das Mittagessen Bestandteil des Unterrichts)	3.266
<b>Summe</b>	<b>163.309</b>

### Teilnahme an der ergänzenden Förderung und Betreuung Schuljahr 2009/2010

Öffentliche und private Grundschulen	71.931 Sch.
--------------------------------------	-------------

Diesen Schülerinnen und Schülern wird im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung bzw. des gebundenen Ganztags bereits ein Mittagessen angeboten, die Differenz beträgt 91.378 Schülerinnen und Schüler.

Annahmen:

Zur Berechnung des Kostenaufwandes einer Mahlzeit werden 40 € pro Monat bei 9 Unterrichtsmonaten angesetzt, die Eltern tragen davon 23 €, der Subventionsbetrag des Landes Berlin beträgt 17 € pro Monat.

17 € x 9 Monate = 153 € pro Jahr pro Schüler/in  
 91.378 Sch. X 153 € = 13.980.834 €, rd. 14 Mio. €

Der Mehraufwand für das Land Berlin im Angebot einer Mahlzeit an 9 Unterrichtsmonaten für alle Grund- und Sonderschüler/innen der Jahrgangsstufen 1-6, die nicht an der ergänzenden Förderung und Betreuung teilnehmen, beträgt voraussichtlich rd. 14 Mio. €.

### Zu 8. Auswirkungen auf die Finanzplanung und den Haushaltsplan

#### Zusammenfassung:

	<b>Forderung</b>	<b>Mehrkosten</b>
Zu 2. Zu 2.1	Gruppengröße 1:16 – VHG, JüL und erg. Förderung u. Betreuung, Personalkosten	Ca. 50,37 Mio. €
Zu 2.2	Optional: Raumbedarf Kostenschätzung	Ca. 113,06 Mio. €
Zu 3.	Änderung der Zugangsvoraussetzungen zur ergänzenden Förderung und Betreuung ohne Bedarfsprüfung für Jahrgangsstufen 1-6 von 6.00 bis 18.00 Uhr	53,00 Mio. €
Zu 4.	Erhöhung des Personalzuschlags für A-Kinder von 0,125 auf 0,25 VZE	Ca. 9,70 Mio. €
Zu 5.	Aufnahme von Qualitätsstandards des Berliner Bildungsprogramms für die offene Ganztagsgrundschule	Keine Mehrkosten
Zu 6.	2 Fortbildungstage für Erzieher/innen und Lehrkräfte der Grundschulen bei Durchführung während der Unterrichtszeit	Ca. 4,14 Mio. €

Zu 7.	Kostenbeteiligungspflichtiges Mittagessen für alle Kinder der Grund- und Sonderschulen Jahrgangsstufen 1-6	Ca. 14,00 Mio. €
	<b>Summe ohne Raumkosten</b>	<b>Ca. 131,21 Mio. €</b>
	<b>Summe Kostenschätzung inkl. Raumkosten</b>	<b>Ca. 244,27 Mio. €</b>

Der in der Kostenschätzung dargestellte Mehrbedarf für das Haushaltsjahr 2011 und folgende kann nicht aus dem Einzelplan 10 ausgeglichen werden, eine dauerhafte Gegenfinanzierung an anderer Stelle ist nicht möglich.

Der Senat von Berlin lehnt aus den vorgenannten Gründen den Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens „Grundschulkindergarten, leben und lernen in der Ganztagschule, 1+ für Berlin“ ab.

Es wird gemäß § 17 Absatz 7 AbstG darauf hingewiesen, dass das Abgeordnetenhaus innerhalb einer Frist von vier Monaten entscheiden kann, den begehrten Entwurf des Gesetzes in seinem wesentlichen Bestand unverändert anzunehmen. Wenn das Abgeordnetenhaus das Begehren inhaltlich in seinem wesentlichen Bestand annimmt, hat es seine Entscheidung der Trägerin und dem Senat mitzuteilen.

Nimmt das Abgeordnetenhaus das Begehren inhaltlich in seinem wesentlichen Bestand nicht innerhalb von vier Monaten seit der Mitteilung des Senats an das Abgeordnetenhaus an, so kann die Trägerin gemäß Artikel 62 Absatz 3 Satz 2 der Verfassung von Berlin i. V. m. § 18 Absatz 1 Abstimmungsgesetz innerhalb eines weiteren Monats schriftlich bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung die Durchführung des Volksbegehrens verlangen. Die Trägerin kann die Durchführung des Volksbegehrens vorzeitig verlangen, wenn das Abgeordnetenhaus vor Ablauf der vier Monate das Begehren ausdrücklich ablehnt.

Anlagen:

1. Synoptische Darstellung der geforderten Änderungen des Schulgesetzes
2. Berechnung des zusätzlichen Personalbedarfs betr. Pkt. 2 der Vorlage
3. Kopie des Antrags auf Einleitung des Volksbegehrens an SenInnSport vom 30.11.2010

Berlin, den 11. Januar 2011

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit  
Regierender Bürgermeister

Prof. Dr. E. Jürgen Zöllner  
Senator für Bildung,  
Wissenschaft und Forschung

**Synoptische Darstellung  
zum Entwurf eines Volksbegehrens  
betreffend die ergänzende Förderung und Betreuung**

<b>Schulgesetz</b>	<b>Entwurf Volksbegehren</b>
<b>§ 19</b>	<b>§ 19</b>
<b>Ganztagschulen, ergänzende Förderung und Betreuung</b>	<b>Ganztagschulen, ergänzende Förderung und Betreuung</b>
<p>(1) Grundschulen und Integrierte Sekundarschulen bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 sind Ganztagschulen. Im Übrigen können Schulen, sofern die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen vorliegen, als Ganztagschulen geführt werden. Die Entscheidung über die Einrichtung einer Ganztagschule einschließlich des gebundenen Ganztagsbetriebs trifft die Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Schulentwicklungsplans (§ 105 Absatz 3).</p> <p>(2) Ganztagschulen verbinden Unterricht und Erziehung mit außerunterrichtlicher Förderung und Betreuung durch ein schul- und sozialpädagogisches Konzept. Unterricht und Betreuung können jeweils auf Vormittage und Nachmittage verteilt werden.</p> <p>Die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung umfasst neben der Beaufsichtigung während der Mittagspause insbesondere vertiefende Übungen, Hausaufgabenbetreuung, Arbeitsgemeinschaften und Neigungsgruppen. Die Schule unterbreitet darüber hinaus weitere Angebote und bezieht sie in das Schulleben ein. Sie soll Kooperationen insbesondere mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Musikschulen, Sportvereinen und Volkshochschulen vereinbaren. Sie kann</p>	<p>keine Veränderung</p> <p>(2) Ganztagschulen verbinden Unterricht und Erziehung mit außerunterrichtlicher Förderung und Betreuung durch ein schul- und sozialpädagogisches Konzept. Unterricht und Betreuung können jeweils auf Vormittage und Nachmittage verteilt werden. <u>Hierbei sollen die qualitativen Elemente des Berliner Bildungsprogramms für den offenen Ganztagsbetrieb als Orientierungshilfe für die sozialpädagogische Arbeit in der ergänzenden Förderung und Betreuung an den Ganztagschulen dienen. Dafür sollen die Lehrkräfte gemeinsam mit den sozialpädagogischen Fachkräften für 2 Tage im Jahr in Fortbildung gehen, um die Ziele des Berliner Bildungsprogramms umzusetzen. Näheres ist in einer entsprechenden Rechtsverordnung von der zuständigen Senatsverwaltung zu erlassen.</u></p> <p>Die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung umfasst neben der Beaufsichtigung während der Mittagspause insbesondere vertiefende Übungen, Hausaufgabenbetreuung, Arbeitsgemeinschaften und Neigungsgruppen. Die Schule unterbreitet darüber hinaus weitere Angebote und bezieht sie in das Schulleben ein. Sie soll Kooperationen insbesondere mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Musikschulen, Sportvereinen und Volkshochschulen vereinbaren. Sie kann</p>

Erziehungsberechtigte und andere qualifizierte Personen, die die kulturelle, soziale, sportliche, praktische, sprachliche und kognitive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler fördern, einbeziehen. Beim offenen Ganztagsbetrieb erfolgt die Teilnahme an den Ganztagsangeboten der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung freiwillig, beim gebundenen Ganztagsbetrieb besteht Teilnahmepflicht für die Schülerinnen und Schüler (Absatz 4). An Ganztagschulen soll ein Mittagessen angeboten werden.

(3) Das Angebot der ergänzenden Förderung und Betreuung an der Ganztagschule der Primarstufe in der offenen Form, soweit nicht nur die Betreuungszeit von 6.00 bis 7.30 Uhr in Anspruch genommen wird, und in der gebundenen Form umfasst ein grundsätzlich kostenbeteiligungspflichtiges Mittagessen. Die Aufnahme in gebundene Ganztagschulen der Primarstufe setzt eine Verpflichtung der Erziehungsberechtigten voraus, ihr Kind am Mittagessen teilnehmen zu lassen. Im Übrigen erhalten die Kinder auf eigene Kosten ein Mittagessen.

(4) Beim gebundenen Ganztagsbetrieb ist die verbindliche Teilnahme an Veranstaltungen für Lerngruppen oder Klassen und ein bestimmter Umfang festzulegen. Dabei muss ein Nachmittag in der Woche frei von verpflichtenden Schulveranstaltungen gehalten werden. Die tägliche Aufenthaltsdauer der Schülerinnen und Schüler soll acht Zeitstunden nicht überschreiten.

(5) Schulen können organisatorisch mit einem Internat verbunden werden. Internate sind Wohnheime für Schülerinnen und Schüler, in denen sie Unterkunft und Verpflegung erhalten sowie außerunterrichtlich gefördert und betreut werden. Schule und Internat bilden dabei eine pädagogische Einheit. Die Schulaufsicht erstreckt sich auch auf das Internat und die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung.

(6) Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 erhalten ein Angebot ergänzender Förderung und Betreuung, wenn entsprechend § 4 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 875, 878) und durch Artikel II des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S.

Erziehungsberechtigte und andere qualifizierte Personen, die die kulturelle, soziale, sportliche, praktische, sprachliche und kognitive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler fördern, einbeziehen. Beim offenen Ganztagsbetrieb erfolgt die Teilnahme an den Ganztagsangeboten der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung freiwillig, beim gebundenen Ganztagsbetrieb besteht Teilnahmepflicht für die Schülerinnen und Schüler (Absatz 4). An Ganztagschulen soll ein Mittagessen angeboten werden.

(3) Das Angebot der ergänzenden Förderung und Betreuung an der Ganztagschule in der Primarstufe umfasst grundsätzlich ein kostenbeteiligungspflichtiges Mittagessen, das im übrigen alle Kinder auf Antrag und gegen Kostenbeteiligung erhalten. Die Aufnahme in der gebundenen Ganztagschule in der Primarstufe setzt eine Verpflichtung der Erziehungsberechtigten voraus, ihr Kind am Mittagessen teilnehmen zu lassen.

keine Veränderung

keine Veränderung

(6) Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 – 6 erhalten ein sozialpädagogisches Angebot in der offenen Ganztagsgrundschule, wenn die Eltern für das Kind einen Bedarf durch Antrag anmelden.

848) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ein Bedarf für eine solche Förderung und Betreuung besteht. Die Teilnahme an ergänzender Förderung und Betreuung soll auf Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 ausgedehnt werden, wenn ein besonderer Betreuungsbedarf besteht. Der Betreuungsumfang soll dem Bedarf der Familie und insbesondere des Kindes gerecht werden. Die Bedarfsfeststellung erfolgt durch Bescheid des örtlich zuständigen Jugendamts, welches die Daten auch im Rahmen eines einheitlichen Verwaltungsverfahrens für die ergänzende Förderung und Betreuung sowie die Kindertagesförderung nutzen darf; die Daten sind nach der Beendigung der ergänzenden Förderung und Betreuung zu löschen, soweit die Daten nicht mehr zur Abwicklung des Kostenbeteiligungs- oder des Finanzierungsverfahrens benötigt werden. Die ergänzende Förderung und Betreuung wird als schulisches Angebot der zuständigen Schulbehörde (§ 109 Absatz 1 Satz 1) durch die öffentliche Schule oder die Bereitstellung von Plätzen bei Trägern der freien Jugendhilfe, die mit Schulen kooperieren, erbracht; im letztgenannten Fall wird der Betreuungsvertrag zwischen den Eltern und dem Träger der freien Jugendhilfe abgeschlossen. Die ergänzende Förderung und Betreuung unterliegt der Schulaufsicht nach diesem Gesetz, auch soweit sie von Trägern der freien Jugendhilfe in Kooperation mit Schulen erbracht wird. Angebote ergänzender Förderung und Betreuung müssen hinsichtlich der Einrichtung und der Personalausstattung den pädagogischen und gesundheitlichen Anforderungen an die Betreuung von Kindern entsprechen. Können die Zeiten der ergänzenden Förderung und Betreuung an der Schule den Betreuungsbedarf nicht abdecken oder liegt der Bedarf außerhalb der angebotenen Zeiten, kann im Einzelfall zusätzliche Betreuung bewilligt werden. Hierzu kann das Angebot an Kindertagespflegestellen gemäß den Vorgaben des Kindertagesförderungsgesetzes genutzt werden. Die Teilnahme an der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie an zusätzlichen Betreuungsangeboten ist freiwillig und entgeltpflichtig. Die Kostenbeteiligung richtet sich nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz vom 28. August 2001 (GVBl. S. 494, 576), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 17.

Der Bescheid erfolgt durch das örtlich zuständige Jugendamt, welches die Daten auch im Rahmen eines einheitlichen Verwaltungsverfahrens für die ergänzende Förderung und Betreuung sowie die Kindertagesförderung nutzen darf; die Daten sind nach der Beendigung der ergänzenden Förderung und Betreuung zu löschen, soweit die Daten nicht mehr zur Abwicklung des Kostenbeteiligungs- oder des Finanzierungsverfahrens benötigt werden. Die ergänzende Förderung und Betreuung wird als schulisches Angebot der zuständigen Schulbehörde (§ 109 Absatz 1 Satz 1) durch die öffentliche Schule oder die Bereitstellung von Plätzen bei Trägern der freien Jugendhilfe, die mit Schulen kooperieren, erbracht; im letztgenannten Fall wird der Betreuungsvertrag zwischen den Eltern und dem Träger der freien Jugendhilfe abgeschlossen. Die ergänzende Förderung und Betreuung unterliegt der Schulaufsicht nach diesem Gesetz, auch soweit sie von Trägern der freien Jugendhilfe in Kooperation mit Schulen erbracht wird. Angebote ergänzender Förderung und Betreuung müssen hinsichtlich der Einrichtung und der Personalausstattung den pädagogischen und gesundheitlichen Anforderungen an die Betreuung von Kindern entsprechen. Können die Zeiten der ergänzenden Förderung und Betreuung an der Schule den Betreuungsbedarf nicht abdecken oder liegt der Bedarf außerhalb der angebotenen Zeiten, kann im Einzelfall zusätzliche Betreuung bewilligt werden. Hierzu kann das Angebot an Kindertagespflegestellen gemäß den Vorgaben des Kindertagesförderungsgesetzes genutzt werden. Die Teilnahme an der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie an zusätzlichen Betreuungsangeboten ist freiwillig und entgeltpflichtig. Die Kostenbeteiligung richtet sich nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz vom 28. August 2001 (GVBl. S. 494, 576), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 848) geändert

Dezember 2009 (GVBl. S. 848) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung; § 26 des Kindertagesförderungsgesetzes findet entsprechende Anwendung. Schülerinnen und Schüler aus dem Land Brandenburg können im Rahmen freier Kapazitäten ergänzende Förderung und Betreuung erhalten, wenn vom Leistungsverpflichteten ein **Betreuungsbedarf festgestellt und** die Kostenübernahme erklärt wurde.

(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der ergänzenden Förderung und Betreuung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. das Verfahren der Anmeldung, der **Bedarfsprüfung** und Aufnahme einschließlich der Vorgaben für Abschluss und Inhalt der Betreuungsverträge,
2. das Verfahren über den Nachweis von freien Plätzen bei mit Schulen kooperierenden Trägern der freien Jugendhilfe,
3. die Voraussetzungen, unter denen **Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 aufgenommen werden.**
4. die Finanzierung der Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe und von Angeboten im Rahmen von Tagespflegestellen nach dem Kindertagesförderungsgesetz (Absatz 6 Satz 11),
5. die Finanzierung der ergänzenden Förderung und Betreuung und die Finanzierung der Kosten, die an Schulen in freier Trägerschaft in der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung entstehen,
6. die personellen, organisatorischen, baulichen und räumlichen Anforderungen an die ergänzende Förderung und Betreuung,
7. das Verfahren bei der Genehmigung von Angeboten der ergänzenden Förderung und Betreuung, die in Schulen in freier Trägerschaft oder von Trägern der freien Jugendhilfe erbracht werden,
8. die Voraussetzungen, unter denen zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Betreuung von dem Aufnahmeverfahren nach den §§ 54 und 55a abgewichen werden kann und die betroffenen

worden ist, in der jeweils geltenden Fassung; § 26 des Kindertagesförderungsgesetzes findet entsprechende Anwendung. Schülerinnen und Schüler aus dem Land Brandenburg können im Rahmen freier Kapazitäten ergänzende Förderung und Betreuung erhalten, wenn vom Leistungsverpflichteten die Kostenübernahme erklärt wurde.

(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der ergänzenden Förderung und Betreuung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. das Verfahren der Anmeldung und Aufnahme einschließlich der Vorgaben für Abschluss und Inhalt der Betreuungsverträge,
2. das Verfahren über den Nachweis von freien Plätzen bei mit Schulen kooperierenden Trägern der freien Jugendhilfe,

3. die Finanzierung der Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe und von Angeboten im Rahmen von Tagespflegestellen nach dem Kindertagesförderungsgesetz (Absatz 6 Satz 11),

4. die Finanzierung der ergänzenden Förderung und Betreuung und die Finanzierung der Kosten, die an Schulen in freier Trägerschaft in der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung entstehen,

5. die personellen, organisatorischen, baulichen und räumlichen Anforderungen an die ergänzende Förderung und Betreuung,

6. das Verfahren bei der Genehmigung von Angeboten der ergänzenden Förderung und Betreuung, die in Schulen in freier Trägerschaft oder von Trägern der freien Jugendhilfe erbracht werden,

7. die Voraussetzungen, unter denen zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Betreuung von dem Aufnahmeverfahren nach den §§ 54 und 55a abgewichen werden kann und die betroffenen Schülerinnen und Schüler einer anderen Schule zugewiesen werden können,

Schülerinnen und Schüler einer anderen Schule zugewiesen werden können,  
9. die erforderliche Personalausstattung für das pädagogische Personal entsprechend dem Aufgabeninhalt, dem Aufgabenumfang und der Aufgabenintensität; hierbei soll für das pädagogische Fachpersonal grundsätzlich eine Ausstattung von 38,5 Wochenarbeitsstunden für jeweils 22 Kinder zuzüglich Personalzuschläge, die in Art und Höhe mindestens den Personalzuschlägen nach § 11 Absatz 2 Nr. 3 Buchstabe b und c des Kindertagesförderungsgesetzes entsprechen, zugrunde gelegt werden.  
10. Festlegungen über die Planung und das statistische Erfassungsverfahren einschließlich der Einführung und Durchführung eines bezirksübergreifenden IT-gestützten Planungs-, Nachweis-, Finanzierungs- und Kostenbeteiligungsverfahrens sowie der Regelungen über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, ihre Löschung, ihre Übermittlung und die Datensicherung.  
11. zum Ganztagsbetrieb, insbesondere zu Organisation und Verbindlichkeit des Angebots.

8. Festlegungen über die Planung und das statistische Erfassungsverfahren einschließlich der Einführung und Durchführung eines bezirksübergreifenden IT-gestützten Planungs-, Nachweis-, Finanzierungs- und Kostenbeteiligungsverfahrens sowie der Regelungen über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, ihre Löschung, ihre Übermittlung und die Datensicherung.

9. zum Ganztagsbetrieb, insbesondere zu Organisation und Verbindlichkeit des Angebots.

(8) 1. Für die sozialpädagogischen Fachkräfte in der verlässlichen Halbtagsgrundschule, der offenen Ganztagsgrundschule, sowie der gebundenen Ganztagsgrundschule gemäß § 20 (6) des Schulgesetzes, soll eine Personalausstattung von 38,5 Wochenarbeitsstunden für jeweils 16 Kinder zugrundegelegt werden.

2. Zusätzliche sozialpädagogische Fachkräfte sollen insbesondere zur Verfügung gestellt werden für

a) die Förderung von Kindern mit Behinderungen, Typ A mit erhöhtem Förderbedarf mit 0,25 Stellenanteilen und wesentlich erhöhtem Förderbedarf mit 0,5 Stellenanteilen

b) die Förderung von Kindern nicht deutscher Herkunftssprache, bzw. mit Migrationshintergrund in Grundschulen mit 0,017 Stellenanteilen

c) Kinder, die in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen und in Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen leben mit 0,010 Stellenanteilen

## Anlage 2 zur VzK Volksbegehren Grundschulkindern, leben und lernen in der Ganztagschule, 1+ für Berlin

### Zu 2. Änderung der Gruppengröße ergänzende Förderung und Betreuung 1:16

#### Berechnung des zusätzlichen Personalbedarfs

Frequenzsenkung von 22 auf 16 Schüler/innen pro Gruppe (Berechnung auf der Basis der Vorgaben für das Schuljahr 2009/10)

#### 1 an öffentlichen Grundschulen

##### 1.1 Betreuung mit eigenem Personal

		Bedarf 2009/10 (VZE)	Bedarf neu (VZE)	Mehrbedarf (VZE)	Mehrbedarf in Mio. €
VHG/GGB	33,30%	1.162	1.549	387	17,9
OGB	27,28%	1.482	1.887	404	18,7
<b>Mehrbedarf</b>		<b>2.644</b>	<b>3.436</b>	<b>791</b>	<b>36,5</b>

##### 1.2 Betreuung durch freie Träger

		Bedarf 2009/10 (VZE)	Bedarf neu (VZE)	Mehrbedarf (VZE)	Mehrbedarf in Mio. €
VHG/GGB	33,30%	310	413	103	4,1
OGB	27,28%	464	590	126	5,0
<b>Mehrbedarf</b>		<b>774</b>	<b>1.004</b>	<b>230</b>	<b>9,1</b>

##### 1.2 an privaten Grundschulen

		Bedarf 2009/10 (VZE)	Bedarf neu (VZE)	Mehrbedarf (VZE)	Mehrbedarf in Mio. €
VHG/GGB	33,30%	59	79	20	0,8
OGB	27,28%	365	465	100	3,9
<b>Mehrbedarf</b>		<b>424</b>	<b>543</b>	<b>119</b>	<b>4,7</b>
<b>Mehrbedarf für die Frequenzsenkung auf der Basis der Vorgaben für das Schuljahr 2009/10</b>					
	<b>Summe</b>	<b>3842</b>	<b>4983</b>	<b>1140</b>	<b>50,37</b>

## Volksbegehren

**GrundschulKinder, leben und lernen in der Ganztagschule, 1+ für Berlin**

c/o Burkhard Entrup

Hagelberger Str. 22

D- 10965 Berlin

Tel. 6943960

Fax 6912144

e-mail: [volksbegehren-grundschule@googlemail.com](mailto:volksbegehren-grundschule@googlemail.com)

Internet [www.volksbegehren-grundschule.de](http://www.volksbegehren-grundschule.de)

Volksbegehren Grundschule

c/o Burkhard Entrup, Hagelberger Str. 22 D-10965 Berlin

Senatsverwaltung für Inneres

Herrn Körting

Klosterstrasse 47

10179 Berlin

*TANY  
16.30/14.*

Berlin, den 30.11.2010

### Antrag auf Einleitung des Volksbegehrens

**GrundschulKinder, leben und lernen in der Ganztagschule, 1+ für Berlin**

Wir beantragen hiermit die Einleitung des Volksbegehrens, **GrundschulKinder, leben und lernen in der Ganztagschule, 1+ für Berlin**. Nachfolgend erhalten Sie die entworfene Gesetzesänderung der Initiative, die zugehörige Begründung, sowie in der Anlage die erforderlichen Unterstützungsunterschriften.

### Gesetzesänderung der Initiative

**GrundschulKinder, leben und lernen in der Ganztagschule, 1+ für Berlin**

**Das Volk von Berlin hat die folgende Gesetzesänderung beschlossen, das hiermit verkündet wird:**

Das Schulgesetz für das Land Berlin vom 26. Januar 2004 (GVBl. S.26), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Januar 2010 (GVBl. S.14) sowie durch den Artikel I des Gesetzes vom 25. Januar 2010 (GVBl. S.22) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 (Ganztagschulen, ergänzende Förderung und Betreuung) wird wie folgt

geändert:

a) In Abs. 6 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 – 6 erhalten ein sozialpädagogisches Angebot in der offenen Ganztagsgrundschule, wenn die Eltern für das Kind einen Bedarf durch Antrag anmelden.“

Satz 2 und 3 entfallen.

Satz 4 wird wie folgt einleitend geändert:

„Der Bescheid erfolgt durch das örtlich zuständige Jugendamt, welches die Daten...“  
im letzten Satz entfallen die Worte: ... „ein Betreuungsbedarf festgestellt und“...

b) In Abs. 7 unter Punkt 1 entfallen die Worte: ... „der Bedarfsprüfung“ ...

In Abs. 7 entfällt Punkt 3; Punkt 4 wird Punkt 3; Punkt 5 wird Punkt 4;

Punkt 6 wird Punkt 5; Punkt 7 wird Punkt 6; Punkt 8 wird Punkt 7;

Punkt 9 entfällt ganz und wird ersetzt durch den neuen Abs. (8);

Punkt 10 wird Punkt 8; Punkt 11 wird Punkt 9.

c) Der Abs. 3 lautet neu wie folgt:

„Das Angebot der ergänzenden Förderung und Betreuung an der Ganztagschule in der Primarstufe umfasst grundsätzlich ein kostenbeteiligungspflichtiges Mittagessen, das im übrigen alle Kinder auf Antrag und gegen Kostenbeteiligung

---

Antrag zur Einleitung des Volksbegehrens,

GrundschulKinder, leben und lernen in der Ganztagschule, 1+ für Berlin

Träger : Burkhard Entrup , Karsten Morlang, Kathrin Schulze, Michael Schulz, Andrea Weicker,

erhalten. Die Aufnahme in der gebundenen Ganztagschule der Primarstufe setzt eine Verpflichtung der Erziehungsberechtigten voraus, ihr Kind am Mittagessen teilnehmen zu lassen.“

d) Der neue Abs. (8) lautet wie folgt:

1. Für die sozialpädagogischen Fachkräfte in der verlässlichen Halbtagsgrundschule, der offenen Ganztagsgrundschule, sowie der gebundenen Ganztagsgrundschule gemäß § 20 (6) des Schulgesetzes, soll eine Personalausstattung von 38,5 Wochenarbeitsstunden für jeweils 16 Kinder zugrundegelegt werden.

2. Zusätzliche sozialpädagogische Fachkräfte sollen insbesondere zur Verfügung gestellt werden für

a) die Förderung von Kindern mit Behinderungen, mit erhöhten Förderungsbedarf mit 0,25 Stellenanteilen und wesentlich erhöhtem Förderungsbedarf

mit 0,5 Stellenanteilen

b) die Förderung von Kindern nicht deutscher Herkunftssprache, bzw. mit Migrationshintergrund in Grundschulen mit 0,017 Stellenanteilen

c) Kinder, die in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen und in Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen leben mit 0,010

Stellenanteilen“

e) In Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Hi erbei sollen die qualitativen Elemente des Berliner Bildungsprogramms für den offenen Ganztagsbetrieb als Orientierungshilfe für die sozialpädagogische Arbeit in der ergänzenden Förderung und Betreuung an den Ganztagschulen dienen. Dafür sollen die Lehrkräfte gemeinsam mit den sozialpädagogischen Fachkräften für 2 Tage im Jahr in Fortbildung gehen, um die Ziele des Berliner Bildungsprogramms umzusetzen. Näheres ist in einer entsprechende Rechtsverordnung von der zuständigen Senatsverwaltung zu erlassen.“

2. Die vorstehende Änderung von § 19 des Schulgesetzes für das Land Berlin tritt mit dem Beginn des auf ihre Verkündung folgenden Kalenderjahres in Kraft.

**Begündung der Gesetzesänderung:**

Unsere Kinder leben in einer Stadt mit der größten Kinderarmut, den meisten allein erzielenden Müttern und Vätern und einem sehr hohen und weiter steigenden Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund. Der Berliner Senat ist daher in der besonderen Pflicht, hier präventiv zu handeln und die Rahmenbedingungen der schulischen Bildungs-, Betreuungs- und Förderungszeit zu verbessern, um allen Kindern unabhängig von ihrer Herkunft die gleichen Entwicklungs-, Bildungs- und damit Zukunftschancen zu sichern. Im Jahr 2005 wurden die Horte aus dem Bereich der Kindertagesstätten an die Grundschulen verlagert. Sie sollten dort in die pädagogischen Ganztagskonzepte eingebunden werden, um die Entwicklung der Kinder in allen Kompetenzfeldern ganzheitlich zu fördern. Die Horte sind immer noch nicht umfassend in die Schulen integriert worden. Vielmehr bestehen Horte und Schule vielerorts quasi nebeneinander her. Qualitätsstandards wurden nicht verbindlich beschlossen. Unsere Kinder brauchen verlässliche, qualitativ hochwertige pädagogische Angebote und Förderung sowohl in der verlässlichen Halbtagsgrundschule wie auch in der gebundenen und der offenen Ganztagsgrundschule. Um endlich auch die Betreuungslücke in der 5.+6. Klasse zu schließen, muss dieses Angebot allen Kindern der Grundschule ohne Bedarfsprüfung bis 18:00 Uhr zur Verfügung stehen. Die qualitative Weiterentwicklung der schulischen Ganztagsangebote für die 5-12 Jährigen ist der Kern dieses Volksbegehrens.

Zu 1 a) und 1b) Hört auch für die 5.+6. Klasse & Wegfall der Bedarfsprüfung Der Rechtsanspruch für Schülerinnen und Schüler auf Angebote ohne Bedarfsprüfungsverfahren grundsätzlich von 6.00 – 18.00 Uhr ist ein wichtiger Baustein des Ganztagschulkonzeptes. Erst durch den freien Zugang zu den Angeboten bis 18 Uhr werden die pädagogischen Ziele der Ganztagsgrundschule umgesetzt und wird auch den sogenannten Schlüsselkindern in Berlin uneingeschränkt die Chance zur Teilnahme geboten. Eine eventuelle Mehrbedarfssteigerung durch den Wegfall der Bedarfsprüfung ist Ausdruck des politischen Willens, mehr Schülerinnen und Schüler an einer Förderung teilhaben zu lassen. Es ist besonders wichtig, eine gute soziale Mischung in den Horten zu erreichen, um einer sozialen Aufspaltung der Gesellschaft bereits im Kindesalter entschieden entgegen zu treten. Diese Investitionen werden durch die soziale Durchmischung, die Integrationsmöglichkeiten und das soziale Lernen langfristig zu Einsparungen im Berliner Landeshaushalt führen.

Investitionssumme: 42 Mio. Euro

Zu 1 c) Mittagessen für alle

Eine gesunde Ernährung mit einem Mittagessen ist unabdingbare Voraussetzung für die gute Entwicklung aller Kinder. Um diesem Umstand gerade auch für Kinder aus sozial schwachen Familien Rechnung zu tragen und auch das soziale Miteinander weiter zu entwickeln, ist der Rechtsanspruch auf ein gefördertes Mittagessen auf alle Grundschüler auszuweiten. Investitionssumme: 13 Mio. Euro

---

Antrag zur Einleitung des Volksbegehrens,

Grundschulkinder, leben und lernen in der Ganztagschule, 1+ für Berlin  
Träger : Burkhard Entrup , Karsten Morlang, Kathrin Schulze, Michael Schulz, Andrea Weicker,

Zu 1d) Personalschlüssel 1:16 statt 1:22 und mehr Personal für behinderte Kinder  
Der Personalschlüssel wurde in den letzten Jahren drastisch verschlechtert. Die Personalbemessung von 1:16 ist notwendig, damit mehr Personal zur Erfüllung der Qualitätsstandards des Berliner Bildungsprogramms zur Verfügung steht.  
Die jetzigen vorhandenen Gruppen-/Klassengrößen bleiben durch den verbesserten Personalschlüssel unberührt, sodass nicht von einem Mehrbedarf an Räumen an den Ganztagsgrundschulen durch das Volksbegehren auszugehen ist. So wird dem Wohle des Kindes und auch seinem Anspruch auf Bildung und Förderung Rechnung getragen. Der Bedarf an Vor- und Nachbereitungszeiten soll zusätzlich zur direkten Arbeit mit den Kindern in einer Rechtsverordnung festgelegt werden. Ferner sind im verbesserten Personalschlüssel insbesondere enthalten: Zeiten für die Evaluation, Kooperation mit den Eltern, Entwicklungsgespräche mit den Eltern (pro Kind), Beobachtungen und Dokumentationen, Kooperationen mit den Kitas, kontinuierliche Fortbildungen, Konzeptionsentwicklungen, Teambesprechungen, kollegiale Beratungen mit den Lehrkräften, Organisationszeiten, Sozialraumarbeit und Praktikantenanleihe. Die Aufnahme der Personalausgänge im Schulgesetz, besonders für die Integrationskinder, soll den Anspruch und die Notwendigkeit der entsprechenden Zuschläge für alle Formen der Angebote an den Ganztagsgrundschulen sichern. Hierbei sind in einer Rechtsverordnung durch die zuständige Senatsverwaltung per Erlass die Personalausgänge festzulegen. Der Zuschlag für die Integrationskinder wird bei Typ A mit 0,25 Stellenanteilen und Typ B mit 0,50 Stellenanteilen festgelegt, um die Ungleichheiten mit dem Kitabereich zu beseitigen und um dem besonderen Bedarf von Integrationskindern gerecht zu werden. Investitionssumme: 52 Mio. Euro  
Zu 1 e) 2 Tage verpflichtende Fortbildung orientiert am Bildungsprogramm  
Die Aufnahme der qualitativen Elemente des Berliner Bildungsprogramms für den Ganztagsbetrieb in das Schulgesetz sichert den Anspruch an die Inhalte der pädagogischen Arbeit und gibt Orientierungshilfen bei der Umsetzung. Hierbei sind entsprechende Fortbildungszeiten für die sozialpädagogischen Fach- und Lehrkräfte vorzusehen. Die Lehrkräfte sollen für die Entwicklung der Zusammenarbeit mit den sozialpädagogischen Fachkräften für mindestens 2 Tage Fortbildung im Jahr vom Unterricht freigestellt werden. Die Fortbildung soll zur Verzahnung des Ganztagsbetriebs und der Umsetzung des Berliner Bildungsprogramms genutzt werden. Investitionssumme: 4 Mio. €  
Euro  
Mit Blick auf die schwierige Haushaltslage Berlin ist das Volksbegehren unter den eigentlich erforderlichen Verbesserungen in der Personalausstattung für eine adäquate Bildungsqualität in den Grundschulen zurückgeblieben und reduzierte sich lediglich auf den Status von 2002. Bei der Investitionsschätzung sind die Einnahmen des Landes Berlin von 12 Mio. € Euro aus den für die Eltern kostenpflichtigen Modulen bei der angenommenen Mehrbedarfssteigerung zu berücksichtigen. Dann beläuft sich die Gesamtinvestitionssumme auf 99 Mio. Euro.<sup>2</sup> Zusätzliche Einsparereffekte in der Verwaltung sind dabei außer Acht gelassen. Dies halten wir für eine vertretbare Summe, da alle nachfolgenden Institutionen, integrierte Sekundarschule, Berufsausbildung, Hochschule davon profitieren werden und gesamtwirtschaftlich betrachtet, ist dies ein Gewinn für alle Berliner BürgerInnen in die Zukunftsfähigkeit ihrer Stadt, die sich im Fach „Bildung“ nur durch ausgezeichnete Leistungen bei den Grundschulkindern verdient machen kann. Diese Investition ist eine präventive fördernde Maßnahme, die spätere Förderungen, die ungleich teurer sind, verringern wird. Der Senat hat wie im Jahresbericht 2010 des Landesrechnungshofes 37 Mio. Euro durch sääunige Einnahmehenebung und unwirtschaftliche Ausgaben verschwendet.

### **Unterstützungsunterschriften:**

**Zur Unterstützung der Einleitung des Volksbegehrens übergeben wir Ihnen heute zusammen mit dem Antrag**

- **28.255 Unterstützungsunterschriften,**  
**datiert zwischen dem 31.05.2010 – 29.11.2010**  
**die Unterstützungsunterschriften sind sortiert in:**

---

Antrag zur Einleitung des Volksbegehrens,  
Grundschulkindern, leben und lernen in der Ganztagschule, 1+ für Berlin  
Träger : Burkhard Entrup , Karsten Morlang, Katrin Schulze, Michael Schulz, Andrea Weicker,

- 12 graue Kartons

die Vertrauenspersonen bestätigen mit ihrer Unterschrift die vorstehenden Angaben,

Träger/ Vertrauenspersonen:

Träger des Volksbegehrens : Burkhard Entrup, Karsten Morlang, Michael Schulze, Kathrin Schulz, Andrea Weicker.

Weiterführende Informationen finden Sie unter [www.volksbegehren-grundschule.de](http://www.volksbegehren-grundschule.de)

Die fünf Vertrauenspersonen:

Burkhard Entrup Hagelbergerstr. 22 10965 Berlin

Andrea Weicker Rue Joseph le Brix 5 134305 Berlin

Michael Schulze Pestalozzistr. 23 12623 Berlin

Kathrin Schulz Meyerbeerstr. 121 13088 Berlin

Karsten Morlang Mittelheide 48 12555 Berlin

Wir sind über eine falsche eidesstattliche Versicherung belehrt worden.

Wir versichern an Eides statt, das wir der in § 40b Abs.1 AbstG. genannten Anzeigepflicht für Geld- oder Sachspenden vollständig und richtig nachgekommen sind.

Dieses Schreiben ist zweifach ausgefertigt. Bitte bestätigen Sie uns den Empfang der Ihnen übergebenen Dokumente auf der Zweitschrift.

Mit freundlichem Gruß

Burkhard Entrup

Andrea Weicker

Michael Schulze

Kathrin Schulz

Karsten Morlang

Anlage: Unterstützungsunterschriften

Empfangsbestätigung:

Antrag zur Einleitung des Volksbegehrens

GrundschulKinder, leben und lernen in der Ganztagschule, 1+ für Berlin  
28255 Unterstützungsunterschriften

Senatsverwaltung für Inneres von Berlin 30. Nov. 2010

---

Antrag zur Einleitung des Volksbegehrens,

GrundschulKinder, leben und lernen in der Ganztagschule, 1+ für Berlin

Träger : Burkhard Entrup , Karsten Morlang, Kathrin Schulze, Michael Schulz, Andrea Weicker,

Empfang bestätigt  
Wend 30.11.10